



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DEN ERLASS VON LEHRPLÄNEN IN DEN DEUTSCHSPRACHIGEN KANTONEN

Quellen: Kantonale Schulgesetzgebungen, Stand November 2009
Sources: Législations scolaires cantonales, état novembre 2009

Informationszentrum IDES, November 2009
Centre d'information IDES, novembre 2009

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Erlass bzw. Genehmigung von Lehrplänen in den deutschsprachigen Kantonen: Zuständige Organe

Ein Vergleich der kantonalen Rechtsgrundlagen zeigt, dass Lehrpläne (auch Unterrichtspläne, Bildungspläne oder Programme genannt) in allen Kantonen durch die Exekutive oder einen Erziehungsrat (auch Bildungsrat oder Landesschulkommission genannt) erlassen bzw. genehmigt werden.

«Die Schulgesetze enthalten zu einem wesentlichen Teil Organisationsnormen, während die effektive Tätigkeit der Schule vor allem in den Bildungsplänen, Stundentafeln, Prüfungs- und Promotionsordnungen, Disziplinarreglementen usw. näher bestimmt wird. Diese werden ausnahmslos von den Vollzugsbehörden erlassen.» (Plotke, Herbert. Schweizerisches Schulrecht. 2., vollständig überarbeitete und stark erweiterte Auflage, Bern: Haupt, 2003, S. 84).

In 14 Kantonen entscheidet die Exekutive (Regierungsrat, Staatsrat) und in 7 Kantonen der Erziehungsrat¹ als kantonale Vollzugsbehörde über die Einführung von Lehrplänen.

Kanton	Zuständiges Organ
AG	Regierungsrat
AI	Landesschulkommission
AR	Regierungsrat
BE	Regierungsrat
BL	Bildungsrat
BS	Regierungsrat
FR	Direktion für Erziehung, Kultur und Sport
GL	Regierungsrat
GR	Regierungsrat
LU	Regierungsrat
NW	Regierungsrat
OW	Regierungsrat
SG	Regierungsrat
SH	Erziehungsrat
SO	Regierungsrat
SZ	Erziehungsrat
TG	Regierungsrat
UR	Erziehungsrat
VS	Staatsrat
ZG	Bildungsrat
ZH	Bildungsrat

¹ Erziehungsrat (auch Bildungsrat, Erziehungskommission, Landesschulkommission, Studienkommission): ein für das Erziehungswesen zuständiges zentrales, beratendes oder beschliessendes Organ, das sich ausschliesslich mit Schulfragen befasst. Stellung, Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Erziehungsräte variieren von Kanton zu Kanton (vgl. Plotke, a.a.O. S. 324 ff.).

Rechtliche Grundlagen

- 1.) Diese Zusammenstellung basiert auf den kantonalen Gesetzessammlungen (Stand: November 2009). Für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenstellung kann keine Gewähr übernommen werden.
- 2.) Aufgeführt sind die wesentlichen schulrechtlichen Bestimmungen über die zuständigen Organe, Lehrpläne zu erlassen resp. zu genehmigen.
- 3.) Die Nummern beziehen sich auf die Fundstelle in der Systematischen Sammlung des Kantons.
- 4.) Die Markierungen in den zitierten Textpassagen stammen von IDES.

AG Aargau	
401.100 Schulgesetz vom 17. März 1981	B. Schulen II. Volksschule 1. Gemeinsame Bestimmungen § 13 Lehrplan ¹ Der Lehrplan enthält die Fächergruppen: Deutsch, Fremdsprachen, Realien, Mathematik, Gestalten, Hauswirtschaft, Ethik und Religionen, Musik sowie Bewegung und Sport. ² Die einzelnen Unterrichtsfächer, die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer sowie die Lernziele und die Stoffauswahl werden nach Anhören des Erziehungsrates durch den Regierungsrat festgelegt.
AI Appenzell-Innerrhoden	
411.000 Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004	V. Bestimmungen über den Schulbetrieb B. Schulstoff Art. 47 Lehrpläne ¹ Die Lehrpläne bestimmen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer und die Lernziele. Sie enthalten verbindliche Stundentafeln mit Anzahl und Dauer der Lektionen. ² Sie werden für alle Schulen nach Anhören der Lehrkräfte von der Landesschulkommission festgesetzt. VII. Behörden und Dienste B. Kanton a. Behörden Art. 68 Departement ¹ Das Departement vollzieht dieses Gesetz, soweit nicht eine andere Instanz durch das Gesetz für zuständig erklärt wird. ² Es berät und unterstützt die Schulräte. ³ Es stellt die pädagogische Leitung für alle Schulen des Kanton sicher, indem es <ol style="list-style-type: none"> a) die Beratung und Unterstützung der Lehrerschaft in ihrer fachlichen Berufsausübung wahrnimmt; b) die Qualitätssicherung im pädagogischen Bereiche für alle Schulen des Kantons übernimmt und dabei insbesondere die pädagogische Fachaufsicht über die Lehrerschaft besorgt; c) die Schulentwicklung namentlich durch die Vorbereitung der Lehrpläne und der Begleitung ihrer Umsetzung fördert; d) für die Weiterbildung der Lehrerschaft sorgt und e) für die Bereitstellung der notwendigen Schul- und Weiterbildungsmaterialien besorgt ist. ⁴ Es gewährleistet, soweit weder die Lehrerschaft noch die Schulräte hierfür zuständig sind, die Beratung und Betreuung der Schüler und der Inhaber der elterlichen Sorge. ⁵ Es schliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Standeskommission Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kantonen im Volksschulwesen ab. ⁶ Es vertritt den Kanton in allen Belangen des Volksschulwesens nach aussen.

	<p>Art. 69 Landesschulkommission</p> <p>¹ Die Landesschulkommission besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Der Vorsteher des Departementes ist von Amtes wegen Präsident der Landesschulkommission. Die übrigen sechs Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt.</p> <p>³ Sie übt alle ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben aus.</p> <p>⁴ Im Übrigen ist sie zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Zusprache der nicht dem Grossen Rat oder der Ständekommission vorbehaltenen Beiträge; b) die Stellungnahme zu den Beitragsgesuchen, die in die Zuständigkeit einer übergeordneten Behörde fallen; c) die Wahl der Maturitätskommission; d) die Regelung von Schulversuchen. <p>⁵ Vor Entscheiden über wesentliche Schulfragen sind die Schulräte und die Lehrkräfte anzuhören.</p>
--	---

AR Appenzell-Ausserrhoden

<p>411.0 Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 24. September 2000</p>	<p>VII. Organisation der Schule Art. 36 Lehrpläne</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt für alle Schulen verbindliche Lehrpläne, die sich nach den Bildungszielen dieses Gesetzes richten.</p> <p>² Die Lehrpläne sind insbesondere so zu gestalten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Unterrichtsangebot für beide Geschlechter gleich ist; b) die Gemeinden Blockzeiten- und Tagesschulmodelle einführen können.
<p>411.1 Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung) vom 26. März 2001</p>	<p>VI. Organisation der Schule Art. 35 Lehrpläne</p> <p>¹ Der Lehrplan für die Volksschule ist lernzielorientiert und umfasst die grundlegenden Inhalte des Unterrichts, die Stufenziele, die Stundentafeln, in denen die Unterrichtszeiten pro Fachbereich, Klasse und Stufe festgelegt sind, sowie Richtlinien zur Umsetzung.</p> <p>² Im Hinblick auf die unterschiedliche Sozialisation von Mädchen und Knaben und zur Förderung der Gleichstellung ist eine Geschlechterdifferenzierung im Unterricht bei gleichem Unterrichtsangebot möglich.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Das Departement Bildung kann für einzelne Schulen oder Gemeinden Abweichungen von den Lehrplänen bewilligen, insbesondere im Rahmen von Schulversuchen.</p>

BE Bern / Berne

<p>432.210 Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992</p>	<p>II. Die Volksschule Art. 12 Lehrpläne</p> <p>¹ Der Regierungsrat umschreibt in den Lehrplänen die Ziele, Inhalte und Pensen für den Unterricht im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 9 bis 11 für die einzelnen Schuljahre der Primarstufe und der Sekundarstufe I.</p> <p>² Die Lehrpläne enthalten zudem die weiteren Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 8 bis 11, so insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a zu den Bereichen und Fächern und deren Verteilung auf die Schulstufen und -jahre, b zur Unterrichtsorganisation, c zu Unterrichtsformen nach Artikel 9, d zu abteilungsweisem Unterricht im 5. und 6. Schuljahr, e zum fakultativen Unterricht und zu den Voraussetzungen für dessen Besuch, f zum Niveau- und Förderunterricht an der Sekundarstufe I, g ... [Aufgehoben am 27. 3. 2007]
--	---

	<p><i>h</i> zum zusätzlichen Unterricht in begründeten Fällen, <i>i</i> zum gemeinsamen und in besonderen Situationen getrennten Unterricht von Schülerinnen und Schülern, <i>k</i> zur maximalen Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler sowie zu allfälligen Dispensationen zur Vermeidung einer Überbelastung, [Die Buchstaben <i>k</i> und <i>l</i> entsprechen den bisherigen Buchstaben <i>j</i> und <i>k</i>] <i>l</i> zu den Hausaufgaben. [Die Buchstaben <i>k</i> und <i>l</i> entsprechen den bisherigen Buchstaben <i>j</i> und <i>k</i>]</p> <p>³ Der Lehrplan für den gymnasialen Unterricht im neunten Schuljahr richtet sich nach der Mittelschulgesetzgebung.</p> <p>Art. 14c Kommissionen für Lehrplan- und Lehrmittelfragen</p> <p>¹ Die Erziehungsdirektion ernennt für den deutsch- und den französischsprachigen Kantonsteil je eine Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen.</p> <p>² Die Kommissionen beraten die Erziehungsdirektion in Lehrplan- und Lehrmittelfragen.</p> <p>³ Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder und bestimmt die Aufgaben.</p>
--	---

BL Basel-Land	
<p>640 Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002</p>	<p>Vierter Teil: Kantonale Behörden</p> <p>§ 84 Wahl und Zusammensetzung des Bildungsrates</p> <p>¹ Der Bildungsrat setzt sich aus 12 Mitgliedern, die vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates gewählt werden, sowie aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zusammen.</p> <p>² 3 Mitglieder gehören dem Bildungsrat als Vertreterinnen und Vertreter der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer und je 2 Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Kantons an.</p> <p>³ Die in Absatz 2 genannten Organisationen haben das Recht, dem Regierungsrat zu Handen des Landrates für ihre Vertreterinnen und Vertreter Wahlvorschläge zu unterbreiten.</p> <p>⁴ Der Bildungsrat konstituiert sich selbst.</p> <p>§ 85 Aufgaben des Bildungsrates</p> <p>Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. er nimmt zuhanden des Regierungsrates oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung; b. er beschliesst die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen; c. er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule; d. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen; e. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von externen Evaluationen im Bildungswesen; f. er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen; g. er beantragt dem Regierungsrat die Einrichtung von beruflichen Grundschulen und Lehrwerkstätten; h. er wählt 9 bis 11 Mitglieder in die Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung.

BS Basel-Stadt	
<p>410.100 Schulgesetz vom 4. April 1927</p>	<p>II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schülerinnen und Schüler</p> <p>Unterrichtspläne, Lehrziele</p> <p>§ 68. Der Erziehungsrat stellt für jede öffentliche Schule Unterrichtsplan, Lehrziel und Schulordnung auf.</p> <p>² Im Unterrichtsplan sind die obligatorischen und fakultativen Fächer und die Zahl der auf sie entfallenden Stunden zu bestimmen. Er unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>§ 69. Der Erziehungsrat kann ausser den gesetzlich vorgesehenen Unterrichtsfächern mit Genehmigung des Regierungsrates innerhalb der gesetzlichen Stundenzahl weitere Fächer einführen oder im Gesetz vorgesehene Fächer aufheben. Ebenso kann er für neugeschaffene Klassen Lehrziele und</p>

	<p>Unterrichtspläne aufstellen. ² Je nach Bedürfnis können verschiedene Unterrichtsfächer zu einem Fach vereinigt werden, gegebenenfalls auch bestimmte Fächer für verschiedene Schulen gemeinsam erteilt werden.</p>
FR Freiburg	
<p>411.0.1 Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz)</p>	<p>DRITTER TITEL Allgemeiner Schulbetrieb Art. 26 Lehrpläne ¹ Die Direktion bestimmt die Lehrpläne und setzt die Anzahl der wöchentlichen Lektionen für jedes Unterrichtsfach fest. ² Die Lehrpläne werden veröffentlicht.</p> <p>ELFTER TITEL Kantonale Schulbehörden Art. 122 Direktion ¹ Die Direktion¹⁾ übt die Aufsicht über den Unterricht und die Erziehung in den Schulen aus und fördert die Entwicklung der Schule. ² Sie sorgt dafür, dass die Gemeinden die Aufgaben, die ihnen durch das vorliegende Gesetz und die Reglemente übertragen werden, erfüllen. ³ Sie übt im Weiteren die Befugnisse aus, die dem Staat zustehen und die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement einem andern Organ vorbehalten sind. ¹⁾ Heute: <i>Direktion für Erziehung, Kultur und Sport.</i></p>
GL Glarus	
<p>IV B/1/3 Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) (Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 2001)</p>	<p>VIII. Organisation Art. 96 Lehrplan Die Ziele und Inhalte des Unterrichts und der Unterrichtsfächer sowie die Lektionstafeln werden für die öffentlichen Schulen in den vom Regierungsrat erlassenen Lehrplänen festgehalten.</p>
GR Graubünden	
<p>421.000 Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom Volke angenommen am 26. November 2000</p>	<p>III. Schulführung Art. 20 Unterrichtsfächer, Lehrpläne ¹ Der Grosse Rat legt in der Vollziehungsverordnung die Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer fest. ² Die Regierung legt in den Lehrplänen die Zielsetzungen, Wegleitungen, Stoff- und Lernbereiche, die Zahl der wöchentlichen Pflichtlektionen sowie die Höchstzahl der Wochenlektionen fest.</p>
LU Luzern	
<p>400a Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999</p>	<p>VIII. Organe des Kantons § 37 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat a. erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen, b. erlässt die Leitideen und Lehrpläne für die einzelnen Stufen, Unterrichtsbereiche und Fächer mit den obligatorischen und den fakultativen Unterrichtszielen, den Unterrichtsinhalten und -pensen sowie den Ausführungsbestimmungen zur Durchführung des Unterrichts,</p>

	<p>c. strukturiert das Schulsystem gestützt auf die Ergebnisse der gesamtschweizerischen und der regionalen Schulkoordination,</p> <p>d. regelt die Sicherung und Entwicklung der Schulqualität,</p> <p>e. regelt die aufsichtsrechtlichen Massnahmen,</p> <p>f. legt für die Klassenorganisation Mindest- und Höchstzahlen fest,</p> <p>g. legt Grundsätze für den Schulbetrieb fest,</p> <p>h. bewilligt zeitlich und örtlich beschränkte Schulversuche und legt allenfalls notwendige Abweichungen von diesem Gesetz und seinen Folgerlassen in Versuchsanordnungen fest,</p> <p>i. arbeitet mit anderen Kantonen im Rahmen von regionalen und schweizerischen Konferenzen zusammen,</p> <p>k. kann eine Gemeinde unter Wahrung ihrer Mitwirkungsrechte dazu verpflichten, das kommunale Volksschulangebot für eine oder mehrere andere Gemeinden gegen Entschädigung der vollen Kosten zu erbringen,</p> <p>l. bezeichnet die für die Volksschulbildung zuständigen Dienststellen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Gemeinden die Organisationsautonomie entziehen, wenn sie kantonale Vorgaben nicht erfüllen.</p>
--	---

NW Nidwalden	
<p>312.1 Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz) vom 17. April 2002</p>	<p>II. GEMEINDESCHULEN C. Schulbetrieb 1. Bestimmungen zum Unterricht auf allen Stufen Art. 21 Lehrplan und Stundentafel ¹ Der Lehrplan enthält die Unterrichtsziele und -inhalte. ² Die Stundentafel bestimmt die Aufteilung der Unterrichtszeit auf die Fächer. Sie legt fest, welchen fakultativen Unterricht die Gemeinden mindestens anzubieten haben. ³ Der Lehrplan und die Stundentafel werden vom Regierungsrat erlassen; sie sind mit den Kantonen der Zentralschweiz und soweit möglich mit denen der Deutschschweiz zu koordinieren. ⁴ Die zuständigen Instanzen der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen bestimmen den Lehrplan des konfessionellen Religionsunterrichts.</p>

OW Obwalden	
<p>410.1 Bildungsgesetz vom 16. März 2006</p>	<p>III. Volksschulstufe B. Schulen der Einwohnergemeinde 1. Bestimmungen für alle Stufen Art. 61 Lehrplan und Stundentafel ¹ Der Lehrplan enthält die Unterrichtsziele und -inhalte. ² Die Stundentafel bestimmt die Aufteilung der Unterrichtszeit auf die Fächer bzw. Fächergruppen. Sie legt fest, welches Mindestangebot an fakultativem Unterricht die Schulen bereitzustellen haben. ³ Der Lehrplan und die Stundentafel werden vom Kanton erlassen. VII. Organisation A. Kanton Art. 121 Regierungsrat ¹ Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über das Bildungswesen. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ² Er ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für: a. die Bewilligung oder Anordnung von Projekten gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes; er kann diese Befugnis dem zuständigen Departement oder Schulträger übertragen; b. den Entscheid über die Beteiligung an interkantonalen Fachstellen und Projekten gemäss Art. 8 Abs. 2 dieses Gesetzes; c. die Bewilligung von Privatschulen gemäss Art. 37 dieses Gesetzes;</p>

	<p>d. den Abschluss einer vertraglichen Regelung mit der Einwohnergemeinde Sarnen betreffend Beteiligung an den Betriebskosten der Kantonsbibliothek gemäss Art. 43 Abs. 3 dieses Gesetzes.</p> <p>³ Er ist in Belangen der Volksschulstufe insbesondere zuständig für:</p> <p>a. den Entscheid bei Uneinigkeit betreffend Sicherstellung der Ausbildungsangebote der Einwohnergemeinde gemäss Art. 9 dieses Gesetzes,</p> <p>b. den Entscheid über die Kostentragung für auswärtigen Schulbesuch gemäss Art. 58 dieses Gesetzes,¹¹</p> <p>c. den Erlass des Lehrplans und der Stundentafeln gemäss Art. 61 Abs. 3 dieses Gesetzes.</p> <p>⁴ Er ist in Belangen der Mittelschulen und weiterer Vollzeitausbildungen der Sekundarstufe II insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Festlegung der Schwerpunkts- und Ergänzungsfächer sowie der Mindestschülerzahl zur Führung derselben auf Antrag des zuständigen Departements gemäss Art. 84 Abs. 4 dieses Gesetzes,</p> <p>b. den Erlass eines Leitbilds, eines Organisationsstatuts und eines Schulprogramms gemäss Art. 85 Abs. 2 dieses Gesetzes,</p> <p>c. den Erlass von Bestimmungen über Beurteilung und Promotion gemäss Art. 88 Abs. 2 dieses Gesetzes,</p> <p>d. Vertragsabschlüsse zur Zusammenarbeit zwischen der Kantonsschule und dem Kloster Muri-Gries gemäss Art. 92 dieses Gesetzes unter dem abschliessenden Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrats,</p> <p>e. den Abschluss von Vereinbarungen über Ausbildungsbeiträge im Zusammenhang mit privaten Mittelschulen innerhalb und ausserhalb des Kantons gemäss Art. 93 und 94 dieses Gesetzes, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat ist in Belangen der Berufsbildung insbesondere zuständig für:</p> <p>a. den Erlass eines Leitbilds, eines Organisationsstatuts und eines Schulprogramms gemäss Art. 101 Abs. 2 dieses Gesetzes,</p> <p>b. den Abschluss von Vereinbarungen über Beitragsleistung an private berufsbildende Schulen im Kanton gemäss Art. 105 dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss,</p> <p>c. den Abschluss von Vereinbarungen über Beitragsleistungen an ausserkantonale Ausbildungseinrichtungen gemäss Art. 106 dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat ist in Belangen der Tertiär- und der Quartärstufe insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Anerkennung privater Bildungseinrichtungen auf der Tertiärstufe gemäss Art. 37 Abs. 3 dieses Gesetzes,</p> <p>b. die Ermöglichung des Besuchs von Ausbildungseinrichtungen durch Vereinbarungen und Beiträge gemäss Art. 111 dieses Gesetzes.</p> <p>⁷ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere:</p> <p>a. die Schuldienste (Art. 41),</p> <p>b. die Aufgaben, die Organisation und Zuständigkeit der Kantonsbibliothek (Art. 46),</p> <p>c. Einzelheiten zur Kantonsschule (Art. 91),</p> <p>d. die Berufsbildung in Ausführung zur Bundesgesetzgebung (Art. 98),</p> <p>e. Einzelheiten zum Berufs- und Weiterbildungszentrum (Art. 104),</p> <p>f. die Beitragshöhe des Kantons in der Berufsbildung (Art. 107),</p> <p>g. die Weiterbildung (Art. 119).</p>
--	--

SG St. Gallen	
213.1 Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983	III. Schule 1. Grundlagen Lehrplan Art. 14. ¹ Der Lehrplan bestimmt: a) Unterrichtsbereiche nach Inhalt und Lektionenzahl; b) Bildungs- und Lernziele; c) die wöchentliche Unterrichtszeit.

	² Er berücksichtigt die verschiedenartigen Bildungsbedürfnisse.
	³ Er wird vom Erziehungsrat erlassen und bedarf der Genehmigung der Regierung.

SH Schaffhausen	
410.100 Schulgesetz vom 27. April 1981	<p>III. Die Schulen</p> <p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 22 Lehrfächer und Lehrpläne</p> <p>¹ Lehrfächer, Lehrpläne, Lehrmittel und Stundentafeln werden durch Verordnung des Erziehungsrates bestimmt.</p> <p>² Die Lehrpläne sind so zu gestalten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bildungswerte und Ausbildungsziele eine Ganzheit bilden, b) sie dem Entwicklungsstand der Schüler gerecht werden, c) die Lehrstoffe grundlegend und exemplarisch sind und der Welt, in der die Schüler leben, entsprechen, d) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen geistiger, seelischer und körperlicher Förderung besteht, e) Bildungsgänge möglichst lange offen bleiben, f) sie innerhalb der einzelnen Schulstufen und bis zu den verschiedenen Schulabschlüssen auch der weiterführenden Schulen eine Einheit bilden. <p>³ Für Knaben und Mädchen ist die gleiche Ausbildung anzubieten.</p> <p>V. Erziehungs- und Schulbehörden</p> <p>Art. 70 Erziehungsrat</p> <p>¹ Die Aufsicht über das gesamte Schulwesen übt der Erziehungsrat aus. Er stellt zuhanden des Regierungsrates Anträge über die Genehmigung sich finanzielle Mehrbelastungen ergeben. Im übrigen ist der Erziehungsrat abschliessend zuständig für den Erlass sämtlicher Ausführungsbestimmungen zum Schulgesetz, die nicht ausdrücklich durch dieses und durch die Dekrete des Kantonsrates einer anderen Instanz zugewiesen sind.</p> <p>² Der Erziehungsrat besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes und zehn weiteren vom Kantonsrat gewählten Mitgliedern. Vorsitzender ist der Erziehungsdirektor. Vier Mitglieder müssen Lehrer der vier Schulstufen (Primarschule, Orientierungsschule, Mittelschule, Pädagogische Hochschule) sein. Der Lehrerschaft der verschiedenen Schulstufen steht ein Vorschlagsrecht zu.</p>

SO Solothurn	
413.111 Volksschulgesetz vom 14. September 1969	<p>I. Teil</p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 9. Bildungspläne</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die Bildungspläne. Er kann zur Anpassung an die Bildungspläne der Nachbarkantone Abweichungen beschliessen.</p> <p>² Die Bildungspläne sind so zu gestalten, dass das Unterrichtsangebot für Knaben und Mädchen gleich ist. Für beide Geschlechter ist eine genügende Grundausbildung in den Fachbereichen Werken und Hauswirtschaft obligatorisch.</p>
413.121.1 Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz RRB vom 5. Mai 1970	<p>I. Teil</p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 7. Bildungsplan</p> <p>1. Allgemein G §§ 9, 79, 79 ter</p> <p>Der Regierungsrat erlässt die Bildungspläne (Rahmenlehrpläne) des Kindergartens und der Volksschule. Das Departement erlässt die Standardbildungspläne (Lehrpläne) für die einzelnen Schularten, Schulstufen und Unterrichtszweige.</p> <p>§ 8. 2. Inhalt</p> <p>Die Bildungspläne enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Bildungsauftrag der Schulart, der Stufen und Fächer; b) das minimale Pensum der Lehrstoffe für das einzelne Schuljahr oder für eine Stufe (erste bis dritte Klasse, vierte bis sechste Klasse, siebentes

	<p>bis neuntes Schuljahr), dazu Hinweise für eine geeignete Organisation der Lehrstoffe in mehrklassigen Schulen; c) Stundenpensum und Unterrichtsdauer sowie Richtlinien für die Belastung der Schüler; d) die wöchentliche Verteilung der Unterrichtsstunden.</p> <p>§ 9. 3. Koordination Die Bildungspläne gewährleisten die Koordination innerhalb einer Schulstufe (Durchlässigkeit), von Schulstufe zu Schulstufe und im Schulwesen der deutschsprachigen Schweiz.</p> <p>§ 10. 4. Verfahren Mit der Schaffung der Bildungspläne beauftragt das Departement interne oder externe Stellen.</p>
--	---

SZ Schwyz

<p>611.210 Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005</p>	<p>II. Öffentliche Volksschule D. Schulbetrieb § 27 Unterrichtsbetrieb Der Erziehungsrat erlässt weitere Bestimmungen zum Unterrichtsbetrieb (Lehrplan, Lehrmittel, Lektionentafel, Beurteilung, jährliche und wöchentliche Unterrichtszeit, Ferien, Dispenswesen usw.).</p> <p>IX. Organe des Kantons § 55 2. Erziehungsrat a) Aufgaben und Kompetenzen ¹ Der Erziehungsrat übt die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulwesen aus. ² Er erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen, soweit dazu nicht ausdrücklich der Regierungsrat ermächtigt ist. ³ Er nimmt Stellung zu Entwürfen der vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften, sofern sie pädagogisch bedeutende Fragen betreffen. ⁴ Er hat Beschlüsse, die erhebliche finanzielle Folgen haben, dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>§ 56 b) Organisation ¹ Der Erziehungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departements gehört dem Erziehungsrat von Amtes wegen als Präsident oder Präsidentin an. ² Das zuständige Departement besorgt das Sekretariat des Erziehungsrates.</p>
--	--

TG Thurgau

<p>411.11 Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007</p>	<p>III. Unterricht und Schulpflicht § 31 Lehrpläne und Stundentafeln ¹ Lehrpläne enthalten die Ziele für Unterrichtsfächer und Fachgruppen, Stundentafeln die entsprechende Aufteilung der Unterrichtszeit. ² Der Regierungsrat erlässt die Lehrpläne und Stundentafeln. ³ Die Lehrpläne sind aufeinander abzustimmen und nach Möglichkeit interkantonal zu koordinieren.</p>
--	--

UR Uri

<p>10.1111 Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 2. März 1997</p>	<p>5. Kapitel: Organisation der Schule Artikel 29 Lehrpläne ¹ Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne, die sich an den Bildungszielen dieses Gesetzes ausrichten. ² Die Lehrpläne sind so zu gestalten, dass das Unterrichtsangebot für Schülerinnen und Schüler gleich ist.</p> <p>12. Kapitel: Schulinstanzen 2. Abschnitt: Kantonale Instanzen Artikel 63 Erziehungsrat</p>
---	--

	<p>a) Wahl und Zusammensetzung Wahl und Zusammensetzung des Erziehungsrates richten sich nach der Kantonsverfassung.</p> <p>Artikel 64</p> <p>b) Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Erziehungsrat übt im Rahmen der Gesetzgebung die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen aus.</p> <p>² Er unterstützt die zuständige Direktion bei der Planung und Koordination im Schul- und Bildungswesen.</p> <p>³ Er hat insbesondere für die Volksschule und das 10. Schuljahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Lehrpläne und die Stundentafel zu erlassen; b) die Lehrmittel festzulegen; c) die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler sowie die Promotion und den Übertritt zu regeln; d) die Bewilligung für die Führung von Privatschulen zu erteilen; e) die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung anzuordnen; f) die Schulversuche zu bewilligen; g) die Vertretung des Kantons in interkantonale Kommissionen zu wählen; h) über Beschwerden gegen Verfügungen des Schulrates zu entscheiden; i) allgemeine Weisungen gegenüber den Schulen und den Lehrpersonen zu erlassen; k) Vorschriften zur Qualitätssicherung der Schulen zu erlassen. <p>⁴ Er ist vom Regierungsrat und der zuständigen Direktion vor wichtigen Entscheidungen, die die Schule betreffen, anzuhören.</p> <p>⁵ Er kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen.</p>
<p>1.1101 Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984</p>	<p>7. Kapitel: ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES STAATES</p> <p>2. Abschnitt: Der Kanton</p> <p>1. Unterabschnitt: Der Landrat</p> <p>Artikel 92 c) Wahlen</p> <p>Der Landrat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vorsteher und Stellvertreter der regierungsrätlichen Direktionen, auf Vorschlag des Regierungsrates; b) den Erziehungsrat, ausser dem Präsidenten; c) ... d) den Kommandanten des Urner Bataillons nach den Bundesvorschriften; e) die Angestellten des Kantons, soweit deren Wahl nicht dem Regierungsrat vorbehalten ist; f) den Bankrat. <p>Artikel 100 Der Erziehungsrat</p> <p>¹ Der Erziehungsrat übt im Rahmen der Gesetzgebung die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen aus.</p> <p>² Der Erziehungsrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf bis sieben Mitgliedern. Der Erziehungsdirektor amtiert als Präsident.</p>
<p>VS Wallis</p>	
<p>400.1 Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962</p>	<p>1. Teil: Aufbau des Unterrichtswesens</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 2bis Programme</p> <p>Die Programme garantieren die Grundausbildung in den Schulfächern. Der Vorrang wird den Hauptfächern gewährt. Sie werden durch das Departement ausgearbeitet und gewertet, indem auf eine harmonische Koordination zwischen den Abteilungen und Unterrichtsstufen geachtet wird und der Entwicklung der verschiedenen Bedürfnisse Rechnung zu tragen ist.</p> <p>Das Departement strebt zur Ausarbeitung und Reform der Programme durch angepasste Strukturen die Mitarbeit der Lehrer an. Die Eltern können</p>

	befragt werden. Die Programme sind der Genehmigung des Staatsrates unterstellt.
--	--

ZG Zug

<p>412.11 Schulgesetz vom 27. September 1990</p>	<p>2. TITEL Die öffentlich-rechtlichen Schulen 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen § 14 Lehrpläne ¹ Der Bildungsrat erlässt die Lehrpläne mit den Stundentafeln der gemeindlichen Schulen und genehmigt jene der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums. ² Bei Erlass und Genehmigung der Lehrpläne sind insbesondere die gleiche Ausbildung für Mädchen und Knaben sowie die interkantonale Schulkoordination zu berücksichtigen. ³ Die Lehrpläne der Sekundarschule und der ersten zwei Jahreskurse des Gymnasiums sind so aufeinander abzustimmen, dass die Durchlässigkeit grundsätzlich gewährleistet ist. 6. Abschnitt Schulbehörden und Organe¹ B. Kantonale Schulbehörden und Organe § 65 Bildungsrat ¹ Der Bildungsrat wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion für Bildung und Kultur ist von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin. ² Der Bildungsrat ist zuständig für strategische Entscheide im Bereich der obligatorischen Schulzeit. Soweit andere Behörden zuständig sind, stellt er Antrag. ³ Er a) beschliesst die Schwerpunkte der Bildungsziele, die Lehrpläne und legt den entsprechenden Weiterbildungsbedarf für die Lehrer fest; b) bewilligt kantonale Schulentwicklungsprojekte; c) beschliesst Rahmenbedingungen zum Qualitätsentwicklungskonzept der gemeindlichen Schulen und überprüft die Einhaltung; d) legt die Schwerpunkte für die externe Evaluation fest; e) befindet über den Bedarf der spezifisch kantonalen Lehrerweiterbildung in Ergänzung zum regionalen Angebot; f) regelt generelle zeitliche Verpflichtungen wie Schulferien, Blockzeiten, Unterrichtsverpflichtung der Schüler; g) legt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Privatschulen fest. ⁴ Beschlüsse, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.</p>
---	--

ZH Zürich

<p>410.1 Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002</p>	<p>6. Teil: Bildungsrat § 22. Zusammensetzung ¹ Der Bildungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Es gehören ihm an: 1. von Amtes wegen das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates, 2. durch den Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates gewählte Persönlichkeiten aus den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Sozialwesen, davon je eine Vertretung aus der Lehrerschaft der Volksschule, der Mittelschulen und der Berufsschulen. ² Das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates führt den Vorsitz. ³ Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Bildungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. ⁴ Zu den Sitzungen können Vertretungen von Institutionen und Organisationen des Bildungswesens mit beratender Stimme beigezogen werden.</p>
---	--

<p>412.100 Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005</p>	<p>2. Teil: Öffentliche Volksschule 2. Abschnitt: Schulbetrieb A. Inhalt § 21. Lehrplan ¹ <u>Der Bildungsrat erlässt den Lehrplan.</u> Dieser regelt verbindlich die Stufenziele und die grundlegenden Inhalte des Unterrichts. Er kann für einzelne Fächer verbindliche Jahresziele festlegen. Der Lehrplan gewährleistet, dass die Stufenziele und Inhalte der Folgestufe nicht vorweggenommen werden. ² Der Lehrplan umfasst die Lektionentafeln, welche die Unterrichtszeit und den Rahmen für deren Aufteilung auf die Fächer bestimmen. ³ Er enthält ein Sprachenkonzept, das den Unterricht in Deutsch und in Fremdsprachen regelt. ⁴ Er bezeichnet die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Für diesen kann er eine Angebotspflicht festlegen.</p>
--	---